

29. Ist ein Vollindossatar berechtigt, auf Grund des Vollindossamentes den Wechsel gegen den Acceptanten mit der Erklärung, das Vollindossament eines Vormannes sei in Wirklichkeit nur ein Procura-indossament, als Bevollmächtigter dieses Vormannes einzuklagen?

I. Civilsenat. Urth. v. 4. März 1891 i. S. J. B. & Co. (Kl.) w. C. S. (Bekl.). Rep. I. 344/90.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Ein über 20 000 *M* gezogener und acceptierter, durch eine zusammenhängende Reihe von Vollindossamenten an die Klägerin gelangter Wechsel wurde von dieser gegen den Acceptanten eingeklagt. Der Beklagte wendete ein, die Klägerin habe nach Erwerb des Wechsels eine näher angegebene Generalquittung ausgestellt. Nach dem Thatbestande des erstinstanzlichen Urtheiles „bestritt die Klägerin die tatsächlichen Behauptungen des Beklagten nicht, führte aber an, daß sie nur Inbassomandatarin der Handlung Gebr. B. (einer Vorindossantin) sei, was Beklagter bestritt und für Klagänderung erklärte. Einen Beweis für das Inbassomandat hat Klägerin der gestellten Anfrage ungeachtet nicht angetreten.“ Darüber, ob bei Ausstellung der Generalquittung über den Klagewechsel gesprochen worden sei, wurde weiter verhandelt, und es kam in erster und zweiter Instanz zu Eideszuschreibungen.

In erster Instanz wurde die Klage auf Grund der Generalquittung abgewiesen. Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, weil „die Behauptung der Klägerin, das als Vollindossament geltend gemachte Giro sei nur zum Inkasso ausgestellt, zwar keine Änderung des Klagegrundes, wohl aber eine Abänderung des Klagevortrages in Bezug auf die nach §. 230 Ziff. 1 C.P.D. wesentliche Angabe der Prozeßparteien enthalte.“

Das Berufungsurteil wurde auf Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert“ (Art. 36 W.O.). Klagt der so legitimierte Inhaber den Wechsel ein, so tritt er als Eigentümer desselben auf und kann nur als solcher auftreten. Ist dem letzten oder einem früheren Indossamente „die Bemerkung zur „Einkassierung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigelegt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung u. dgl. (Art. 17 W.O.). Der durch die bis auf ihn fortlaufende Reihe von Indossamenten, unter welchen sich ein Procuraindossament befindet, legitimierte Wechselinhaber ist daher nicht Eigentümer des Wechsels, sondern Eigentümer bleibt derjenige, welcher das (erste) Procuraindossament auf den Wechsel gesetzt hat. Der Wechselinhaber ist dessen (unmittelbarer oder mittelbarer) Bevollmächtigter; derselbe kann also nur im Namen des Eigentümers auftreten. Welches sonstige Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber und seinen Vormännern besteht, ist für die Legitimationsfrage gleichgültig. Auch wenn der Vormann dem Nachmanne den Wechsel zu Eigentum übertragen wollte, ist dieser, wenn das Indossament als Procuraindossament gegeben ist, immer nur als Bevollmächtigter legitimiert, und umgekehrt ist der Vollindossatar Eigentümer, auch wenn er nach einer Vereinbarung mit dem Indossanten nur dessen Bevollmächtigter sein sollte. Im letzteren Falle kann also der Vollindossatar bei Geltendmachung des

Wechsels nicht als Vertreter des Vormannes auftreten, denn die Übertragung des Eigentums schließt nicht die Bevollmächtigung zur Ausübung einzelner aus dem Eigentume fließender Rechte in sich, und der Vormann hat mit der Übertragung des vollindossierten Wechsels alle seine Rechte aus dem Wechsel übertragen.

Der vom Inhaber des voll indossierten Wechsels beklagte Wechselschuldner kann sich also (abgesehen von den „aus dem Wechselrechte selbst hervorgehenden“) „der ihm gegen den Kläger selbst zustehenden Einreden bedienen“ (Art. 82 W.D.), während dem klagenden Prokuraindossatar gegenüber die gegen den Prokuraindossanten zustehenden Einreden vorgebracht werden können.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 6 Nr. 10 S. 55, Bd. 22 Nr. 40 S. 173.

Der vorliegende Wechsel enthält nur Vollindossamente. Aus ihm konnte also der Inhaber nur klagen und hat nur geklagt als Eigentümer des Wechsels. Ob er mit einem Vormanne übereingekommen war, daß er den Wechsel, trotzdem daß derselbe voll indossiert sei, für dessen Rechnung einkassieren und einklagen solle, ist für die Klage bedeutungslos. Durch diese Übereinkunft wird weder der Vormann als Eigentümer des Wechsels legitimiert, noch giebt dadurch der Kläger seinen Anspruch als „durch Vollindossament legitimierter Wechselinhaber auf. Es liegt also weder eine Klagänderung noch eine Parteiänderung vor. Es handelt sich vielmehr nur um die vom Beklagten vorgebrachten Einreden. Daß dieselben gegenüber der Klägerin zulässig sind, ist nach dem Ausgeführten zweifellos. Die Frage, ob sie begründet bezw. durch die Replik nicht elidiert sind, ist zur Entscheidung noch nicht reif.“